

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Kreis Pinneberg  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde / Frau Ruhle-Schmidt  
Kurt-Wagner-Str. 11  
25392 Elmshorn  
Email: m.ruhle-schmidt@kreis-pinneberg.de

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13  
Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

**Ihr Zeichen:**  
**263-363-13-36/19 (26UWB.2022-295)**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2022-582**

**Datum:**  
**26.10.2022**

**Antrag der der Gemeinde Borstel-Hohenraden vom 27.09.2022 auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Herstellung eines Ausgleichsgrabens (Gewässer II.Ordnung) als wasserwirtschaftlicher Ausgleich für den Gewässerverlust des im B-Plangebiet vorhandenen Graben  
Lage: Gemarkung Borstel-Hohenraden, Flur 9, Flurstück 15/6  
Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Ruhle-Schmidt,

der *BUND* SH bedankt sich für die Übersendung des Antrages und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass bei der Erstellung der Bauleitplanung die Notwendigkeit, vorhandene Gräben zu verrohren, durch deren Einbindung in ein naturnah geprägtes wasserwirtschaftliches Konzept in der Regel vermieden werden könnte. Die Priorisierung einer oberflächennahen Ableitung von Regenwasser wäre im Sinne des Naturschutzes zu begrüßen. Die Förderung der Artenvielfalt, Erlebbarkeit von Wasser und die positive Wirkung auf das Kleinklima bedingen ein anderes Konzept für das Themenfeld Entwässerung. Dazu ist eine frühzeitige Einbindung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes in die Bauleitplanung notwendig.

Es ist schwierig, Kopien zu lesen, in denen die optische Darstellung des Plangebiets fast schwarz ist. Wir mussten mühsam über den Feldblockfinder die Flächen herausuchen, um die vorhandene Strukturen erkennen zu können und hoffen, die richtige Fläche erfasst zu haben. Dabei war festzustellen, dass die dort und im Anschreiben der Wasserbehörde angegebene Flurnummer 9 nicht mit denen im Anschreiben des Amtes Pinnau genannten Flurnummern (15/6 und 14/3) übereinstimmt.

Der neu anzulegende Graben soll offensichtlich entlang des gesetzlich geschützten Knicks verlegt werden. Dazu äußern wir dahingehend unsere Bedenken, dass der Wurzelraum der Knicks nicht beschädigt werden darf.

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Unter besonderer Berücksichtigung des Baumschutzes sollten folgende Punkte im Genehmigungsverfahren mit aufgenommen werden:

Zum Schutz der Bäume ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Weitere Maßnahmen sind:

- Kein Befahren des Wurzelschutzbereichs
- Bodenverdichtung vermeiden: Keine Verdichtung des Bodens durch Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen und Containern, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial im Wurzelbereich von Bäumen (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m).
- Vegetationsschutzplatten verplanen und verlegen: Keine Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen durch Befahren mit Maschinen und Fahrzeugen, stattdessen Verwendung von Druckminderungsplatten.
- Kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich, keine Versiegelung.
- Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser.
- Schonende Verfahren zum Verlegen von Leitungen anwenden: Verlegung von Leitungen im Wurzelbereich von Bäumen möglichst durch Unterfahren und Horizontalspülbohrverfahren durchführen.
- Wurzeln feucht halten: Das Trockenfallen von Wurzelbereichen muss verhindert bzw. durch konsequente Bewässerung ausgeglichen werden.

Wenn Arbeiten im Wurzelbereich unumgänglich sind, ist folgendes zu beachten:

- Kein konventioneller Baggereinsatz im Wurzelbereich! Grabungen im Wurzelbereich dürfen nur in Handarbeit oder mit dem Saugbagger vorgenommen werden.
- Freigelegtes Wurzelwerk schützen! Es muss mit Jute oder Frostschutzmatte abgedeckt und bei frostfreier Witterung feucht gehalten werden.
- Wurzelverletzungen und -kappungen vermeiden. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben.
- Schnitte nur durch Fachbetriebe: Im Ausnahmefall notwendige Schnittmaßnahmen an Wurzeln über 2 cm dürfen nur durch Fachbetriebe für Baumpflege ausgeführt werden und müssen in einem Wurzelprotokoll dokumentiert werden.
- Wurzelprotokoll anlegen: Wurzelverletzungen ebenfalls in einem Wurzelprotokoll festhalten.
- Gleichgewicht von Krone und Wurzelsystem herstellen: Bei Verlust der Wurzelmasse muss immer ein Ausgleichsschnitt in der Krone durch Fachbetriebe für Baumpflege durchgeführt werden.
- Nach Beendigung der Arbeiten im Wurzelbereich sollte der verdichtete Boden durchlüftet und gedüngt werden

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Für die Uferbepflanzungen sollten regionales Saatgut und standortgerechte und heimische Pflanzen verwendet werden. Für die Pflege des Grabens sollen die Grundsätze der schonenden Gewässerreinigung beachtet werden.

Aus Gründen des Insektenschutzes ist die Mahd der Flächen nur mit einem Balkenmäher vorzunehmen. Wir empfehlen Mäharbeiten im Gebiet zeitlich versetzt vorzunehmen, damit es nicht durch großflächiges Abmähen der Vegetation zu einem Einbruch der Insektenpopulation kommt.

- Uferabbrüche, Sand- und Kiesbänke sollten im Gewässer zugelassen werden
- Die Anlage von Uferrandstreifen ist eine Voraussetzung für die eigendynamische Entwicklungsmöglichkeit des Gewässers und die Extensivierung der Unterhaltung
- Pflanzenmähd bzw. Krauten des Gewässers nur soweit es zur Erhaltung der Abflussleistung zwingend notwendig ist
- Entwicklungszyklen von Insekten beachten
- Der geeignete Zeitpunkt für Unterhaltungsmaßnahmen ist i. d. R. der Spätsommer bzw. der Herbst.

### **Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen**

Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Maßnahmen fertigzustellen sind. Nach einem festzulegenden Rhythmus sollte die Effektivität der Maßnahmen und der Pflege evaluiert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND* SH